

Die zukünftige Ausrichtung des Vereins

Beschlussfassung durch den Vorstand des Vereins

„Bürgerenergiegemeinschaft Steiermark Business“

als „BEG“ / ZVR: 1856406241

vom 30.06.2024

Dieses Dokument regelt die zukünftige strategische Ausrichtung des Vereins und soll ebenfalls eine klare Abgrenzung zu anderen Vereinen (insbesondere dem Verein „Bürgerenergiegemeinschaft Steiermark PLUS“) ermöglichen.

Die strategische Ausrichtung der BEG kann in die folgenden Punkte gegliedert werden:

1. Größe der BEG
2. Profil der Mitglieder

Größe der BEG

Die BEG wurde mit dem Ziel gegründet, mittelgroßen und großen Einspeisern und Abnehmern eine Plattform für den zwischenbetrieblichen Stromtransfer zu bieten. Es wird angenommen, dass die BEG im ersten Jahr der Gründung, spätestens jedoch im Kalenderjahr nach der Gründung, die Umsatzschwelle für die Kleinunternehmerregelung (derzeit € 35.000,-) überschreiten wird, weshalb von Anfang an die Umsatzsteuer optiert wird. Weiters ist die überwiegende Mehrheit der Mitglieder umsatzsteuerpflichtig und kann so von den angebotenen Tarifen besser profitieren. Auch der Verein profitiert durch die Vorsteuerabzugsberechtigung.

Profil der Mitglieder

Die Mitglieder der BEG sollen hauptsächlich umsatzsteuerpflichtige mittelständische und große Unternehmen sein, deren Energieerzeugungsmengen bzw. Energiebezugsmengen hoch sind.

Für Mitglieder mit Energieerzeugungsanlagen soll eine untere Grenze der Jahresstromproduktion von 100 MWh (Megawattstunden) gelten. In der Entstehungsphase des Vereins oder in wenigen Ausnahmefällen kann diese Grenze aufgeweicht werden – die Entscheidung obliegt dem Vorstand.

Für Mitglieder, die Strom von der BEG beziehen, soll eine untere Grenze von 100 MWh (Megawattstunden) bei der Bezugsmenge gelten. In der Entstehungsphase des Vereins oder in wenigen Ausnahmefällen kann diese Grenze aufgeweicht werden – die Entscheidung obliegt dem Vorstand.

Einspeiser mit niedrigerer Stromproduktion bzw. Abnehmer mit niedrigerer Stromabnahme werden nur in besonderen Ausnahmefällen aufgenommen. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand und muss zum einen schlüssig begründbar sein und zum anderen einen Mehrwert für die Erfüllung der Vereinsziele oder Vereinsführung darstellen.